

08.07.93

## **Unterrichtung**

**durch das Europäische Parlament**

**Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992-1993**

---

**Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 21891 - vom 6. Juli 1993. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 25. Juni 1993 angenommen.**

**Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992-1993**

**Das Europäische Parlament,**

- gestützt auf Artikel 129 Absatz 5 der Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Petitionen, insbesondere auf die am 8. Juli 1992 auf der Grundlage des Jahresberichts angenommene Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1991-1992<sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die Artikel 8 d und 138 d,
  - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A3-0147/93),
- A. in Anbetracht der Bedeutung des nunmehr in den Verträgen festgeschriebenen Petitionsrechts sowohl für die Personen, die es ausüben, als auch für das Parlament und die gesamte Gemeinschaft, die somit fortwährend ein Echo über die Interessen und Sorgen, die die Öffentlichkeit beschäftigen, und insbesondere über sämtliche Aspekte der Gemeinschaftstätigkeit erhalten,
- B. in der Erwägung, daß sowohl die Gemeinschaftsinstitutionen als auch die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß die Petitionen geprüft werden und daß eine rasche und effiziente Bewältigung der darin angesprochenen Probleme ermöglicht wird, eine Verpflichtung, die sich unabwendbar aus der Anerkennung des Petitionsrechts ergibt,
- C. in Anbetracht der beträchtlichen Zunahme der Petitionen im Europäischen Parlament, selbst in diesem Jahr des Übergangs zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union,
1. hält eine politische Antwort auf jedes Ersuchen um Intervention bei Fragen, die den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betreffen, für unerlässlich und beauftragt den Petitionsausschuß, seine Tätigkeit in diesem Bereich fortzusetzen und die Petitionen, Beschwerden und Stellungnahmen, die im Europäischen Parlament eingehen und die in Form von Petitionen an ihn überwiesen werden, weiterzubehandeln;
  2. beauftragt daher den Petitionsausschuß bei Petitionen, mit denen er befaßt ist, sich - sofern er dies für notwendig erachtet - um die Mitwirkung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der anderen Ausschüsse des Europäischen Parlaments sowie der internen Dienststellen des Parlaments zu bemühen und die aktive Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten und den mit den Petitionen befaßten Ausschüssen der nationalen Parlamente, fortzusetzen;

---

(1) ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 66.

3. erinnert angesichts der ständig zunehmenden Zahl der neu eingegangenen Petitionen an die dringende Notwendigkeit, dem Petitionsausschuß und insbesondere seinem Sekretariat mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, und ersucht das Präsidium und das Erweiterte Präsidium, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Petitionsausschuß ausreichendes Personal zur Verfügung zu stellen, damit die Petitionen in angemessener, rascher und effizienter Weise behandelt werden können, und dafür Sorge zu tragen, daß die vorgesehenen Mittelansätze des Parlaments für 1994 entsprechend angepaßt werden;
4. fordert insbesondere all seine Ausschüsse auf, die vom Petitionsausschuß zur Weiterbehandlung überwiesenen Petitionen zu prüfen und darauf hinzuwirken, daß den Gesuchen in den Petitionen stattgegeben wird;
5. bedauert, daß die Kommission bei der Beantwortung der Ersuchen um zusätzliche Auskünfte mitunter viel Zeit verstreichen läßt; hält es für unannehmbar, daß die Petitionen über Monate, ja sogar Jahre hinweg, unbearbeitet bleiben, und empfiehlt der Kommission, so rasch und vollständig wie möglich die ihr übermittelten Petitionen weiterzubehandeln, und, wenn immer es erforderlich ist, von den Petenten selbst oder von Dritten bzw. öffentlichen Behörden zusätzliche Auskünfte und Dokumente anzufordern, die sie braucht, um die von den Petenten aufgeworfenen Fragen zu beantworten;
6. bedauert, daß sich die Kommission nicht an die Empfehlungen des Parlaments zum Vorgehen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht gehalten hat, insbesondere:
  - die Heraufsetzung der Zahl der Sitzungen, in denen über die Weiterbehandlung der Akten beschlossen wird (erforderlichenfalls ist die Möglichkeit der Delegation von Befugnissen in Betracht zu ziehen),
  - die Einstellung jeder finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft, wenn die erteilten Antworten der Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend sind oder mit übermäßiger Verzögerung eintreffen,
  - eine genauere Unterrichtung des Parlaments über die Tragweite der Verstöße und den Stand der Dinge in den einzelnen Phasen der laufenden Verfahren;wiederholt aus diesem Grunde erneut seine früheren Empfehlungen und fordert, daß diese unverzüglich berücksichtigt werden;
7. hält es für unannehmbar, daß die Mitgliedstaaten die Aufforderungen und begründeten Stellungnahmen der Kommission verspätet beantworten und deren versöhnliche Haltung und die Langsamkeit der Verstoßverfahren ausnutzen, um die Gemeinschaftsinstitutionen und ihre Bürger vor vollendete Tatsachen zu stellen, die insbesondere im Bereich des Umweltschutzes nur schwer oder gar nicht mehr zu beheben sind; betont, daß es ganz und gar unerlässlich ist, daß die Mitgliedstaaten dieses Verhalten korrigieren und den von ihnen übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und rasch nachkommen;
8. erwartet insbesondere mit Ungeduld den Beschluß der Kommission, die geänderte Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten zu veröffentlichen, die den Dienststellen der Kommission bereits vorliegt und in der die Konsequenzen aus den Problemen bei der Anwendung der Richtlinien gezogen werden, die Gegenstand zahlreicher Petitionen sowie des Berichts der Kommission über ihre Durchführung (KOM(93)0028) sind;
9. bedauert, daß der Petitionsausschuß trotz seiner zutreffenden Bewertung dieser anhängenden Fälle die Prüfung zahlreicher die Umwelt betreffenden Petitionen wie beispielsweise zur Richtlinie über die Umweltverträglichkeits-

prüfung (85/337/EWG) und zur Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (91/244/EWG) mit der Feststellung weitverbreiteter schwerer Mängel bei der Ausführung der genannten Richtlinien und wegen den Grenzen der für diesen Bereich geltenden Gemeinschaftsvorschriften einstellen mußte;

10. hält die Regelung seiner Beziehungen mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten für unerlässlich und beauftragt daher den Petitionsausschuß, Maßnahmen zu ergreifen, um schon jetzt das Tätigwerden des Europäischen Parlaments in folgenden Bereichen vorzubereiten:
  - Prüfung der Bewerbungen und Vorschlag für die Ernennung des Bürgerbeauftragten, wenn das Statut und die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen in Kraft getreten sind,
  - Prüfung des vom Bürgerbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität ausgearbeiteten Entwurfs einer Geschäftsordnung der Institution des Bürgerbeauftragten,
  - Prüfung der Jahresberichte des Bürgerbeauftragten und seiner Berichte zu speziellen Themen,
  - Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß zwecks effizienter und rascher Behandlung der Beschwerden und Petitionen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht seines Ausschusses an die Kommission und an den Rat, an die Regierungen und die Parlamente der Mitgliedstaaten, an ihre Petitionsausschüsse bzw. die sonstigen mit Petitionen befaßten Ausschüsse sowie an ihre Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

---

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Marie Anne ISLER BEGUIN  
Vizepräsident